

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 22 (1915)
Heft: 13-14

Artikel: Die Frage des schweizerischen Einfuhrtrustes
Autor: F.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Nr. 6397
 Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Frage des schweizerischen Einfuhrtrustes.

Die Verhandlungen über den Einfuhrtrust dauern nun schon viele Monate und leider zeigt sich noch keine Möglichkeit für einen baldigen, für die Schweiz annehmbaren Abschluß. Wie in der letzten Nummer ausgeführt worden ist, hat Mitte Juni Herr Bundesrat Hoffmann im Ständerat über die Art einer solchen Zentralstelle, wie sie die Schweiz annehmbar finden könnte, klaren Aufschluß gegeben. Die mit der Schweiz in Besprechungen über den Trust befindlichen Staaten durften daraus ersehen, daß es der Schweiz nicht am guten Willen fehlt, auf eine ihren besonderen Verhältnissen angepaßte Einrichtung einzugehen, die es ihr gestattet, bei einer ziemlich weitgehenden wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ihre neutrale Stellung auch fernerhin einzunehmen.

Man wird den Eindruck nicht los, daß dieser schweizerischerseits einzig zuläßige Standpunkt die Klippe für das Zustandekommen des Trusts bildet und umso peinlicher berührt es bei dieser Sachlage, als die Ausfuhr aus den hier in Rede stehenden Ländern nach der Schweiz gesperrt bleiben soll, bis der Trust zustande gekommen ist. Mangels Zufuhr genügender Rohstoffe kommen dadurch namentlich auch verschiedene Zweige der einheimischen Textilindustrie in eine sehr schwierige Lage. In Anbetracht alles dessen, was unser Land während der Kriegsdauer für die verschiedenen sich bekriegenden Völker schon geleistet hat und was es selbst unter dem Krieg zu leiden hatte, sollte nicht mit gewalttätigem Zwang auf die neutrale Stellung unseres Landes eingewirkt werden; denn eher wird man die wirtschaftlichen Schädigungen bei Nichtzustandekommen des Trusts zu ertragen suchen, als sich einem Zwang unterordnen, der sich mit unserer Neutralität nicht verträgt.

Man hat die Organisation des holländischen Einfuhrtrustes als Beispiel aufgestellt, wie er auch für die Schweiz annehmbar sein könnte. Aber gerade hier zeigen sich die Uebelstände einer Kontrolle, wie sich solche ein souveräner Staat nicht gefallen lassen kann. Im Gegensatz zu Holland ist die Schweiz ein ausgesprochener Industriestaat, dessen industrielle Produktion nach der Statistik mindestens $1\frac{2}{3}$ Milliarden Franken per Jahr ausmacht, wovon mindestens zwei Drittel ins Ausland ausgeführt werden. Der beste Abnehmer unserer Industrie war nach der Handelsstatistik von 1913 Deutschland. Wie in einem längern Artikel in der „Zürcher Post“ nachgewiesen wird, wäre nach Schaffung eines Einfuhrtrustes, wie er für Holland besteht, uns

dieses Absatzgebiet	mit	22,21 %	} unserer Gesamt- ausfuhr
ferner Oesterreich-Ungarn	„	5,69 %	
Belgien	„	2,05 %	
die Türkei	„	0,92 %	
Russisch-Polen mit vielleicht	„	1 %	
zusammen		31,87 %	

mithin fast ein Drittel des Gesamtmarktes unserer Ausfuhrindustrie zum größten Teil verschlossen, da wir in der Hauptsache nur noch solche Waren nach den dem Vierverband feindlichen Ländern ausführen dürften, die in der Schweiz

selbst aus inländischen Rohstoffen erzeugt werden (also Käse usw.). Vollkommen lahmgelegt wäre dagegen der Export folgender Güter nach Deutschland und seinen Verbündeten mit einem

	Ausfuhrwert im Jahre 1913
Schokolade	Fr. 6,500,275
Tabakfabrikate	„ 889,704
Schuhwaren	„ 19,340,067
Baumwollabfälle	„ 3,585,136
Baumwollgarne	„ 6,951,755
Aluminium- und Aluminiumfabrikate	„ 10,029,866
Kupfer- und Kupferfabrikate	„ 2,931,047
Apotheker- und Drogueriewaren	„ 4,666,838
Chemikalien	„ 11,459,713

Ein weiteres Hindernis bei der Schaffung eines Einfuhrtrustes nach holländischem Muster liegt darin, daß sich die Zentralmächte die fast völlige Einstellung der schweizerischen Industrielieferungen schwerlich gefallen ließen, ohne uns mit Gegenmaßregeln zu treffen. Bereits ist von der deutschen Regierung die Ausfuhr von Anilinfarben nach der Schweiz gesperrt worden, die Folgen dieser Maßnahme für unsere Textilindustrie dürften sich binnen kurzem zeigen. Sollte der Einfuhrtrust wirklich zu der angestrebten „hermetischen Abschließung“ Deutschlands und Oesterreichs führen, so hätten wir von dieser Seite zweifellos ein Ausfuhrverbot auf Kohle, Eisen und Zucker zu gewärtigen. Die Folgen einer solchen Maßregel für unsere Volksernährung, Industrie und unsern Eisenbahnverkehr lassen sich aus den nachstehenden Zahlen ermesnen. Es betrug 1913 die

Gesamteinfuhr der Schweiz	Anteil der Zentralmächte
an Kohlen	Fr. 106,763,000 81,6 %
an Eisen	„ 65,717,000 67,5 %
an Zucker	„ 39,784,000 89,8 %

An allen diesen Gütern leiden die Vierverbandsmächte entweder selbst Mangel oder sie wären zum mindesten außerstande, über die Deckung ihres eigenen Bedarfes hinaus die Schweiz damit auch nur notdürftig zu versorgen. Wir hätten dann Kautschuk, Kupfer, Baumwolle usw. in Hülle und Fülle, könnten aber unsere Fabriken und Eisenbahnen wegen Kohlenmangels stilllegen, im Winter am ungeheizten Ofen frieren und hätten infolge der Zuckernot schwere Störungen unserer Volksernährung zu befürchten.

Aus obiger Darstellung ergibt sich zur Genüge, daß unser Land nur mit einem Einfuhrtrust einverstanden sein kann, der auf einer viel freieren Grundlage beruht als die entsprechende holländische Organisation. Es sind in letzter Zeit einige gewichtige Stimmen in ausländischen Blättern laut geworden, die mehr Verständnis für die eigenartige Stellung der Schweiz zeigen als die betreffenden Regierungskreise. So warnt Herr René Besnard, der ehemalige französische Kolonialminister im „Matin“ davor, die Freundschaft der Schweiz zu vernachlässigen. Wenn auch die Blockade gegenüber Deutschland vom französischen Standpunkt aus eine wichtige Waffe in diesem Krieg darstellt, die Frankreich nicht weglegen könne, so sei es doch verpflichtet, mit den Maßregeln, die verhüten sollen, daß irgend welches für die

Kriegführung Brauchbares nach Deutschland komme, den Willen zu vereinen, so viel als möglich Leben und Erwerbstätigkeit in der Schweiz sicherzustellen. — In der Antwortnote der Vereinigten Staaten an Deutschland, die soeben in den Zeitungen die Runde gemacht hat, steht folgender Satz: „Die Rechte der Neutralen zu Kriegszeiten sind begründet auf Prinzipien und nicht auf Notbehelfe und die Prinzipien sind unabänderlich.“ Dieser Satz ist von den Staaten, die mit der Schweiz wegen des Trusts unterhandeln, mit Zustimmung und Beifall aufgenommen worden. Also haben diese Staaten auch der Schweiz diese Rechte rückhaltlos zuzuerkennen; denn weit mehr als die Vereinigten Staaten ist die Schweiz in die Notwendigkeit versetzt, auf der gewissenhaften Beobachtung der Rechte der Neutralen zu bestehen. Unsere Souveränität und unsere Existenz sind in Frage und da gibt es nur eine Lösung, ein schweizerischer Einfuhrtrust, der die Rechte unserer Neutralität voll berücksichtigt und unserer Wirtschaftspolitik entspricht.

Von Seite der englischen Spinner und Zwirner, die laufende Garnkontrakte für die Schweiz haben, scheinen neuerdings Schritte im Verein mit der Manchester Handelskammer bei der englischen Regierung unternommen zu werden, um für die Schweizer Abnehmer der Art ihrer Industrie entsprechende Beglaubigungen zu erwirken. Sollten diese Bestrebungen von Erfolg begleitet sein, so müßten allerdings die mit England verbündeten Transitländer nicht ihrerseits dann wieder Schwierigkeiten beim Durchlaß der Warensendungen bereiten.

F. K.



Zoll- und Handelsberichte



Schweiz. Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Februar bis Mai 1915. Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulates in Zürich setzt ihre Veröffentlichungen über die Ausfuhr aus der Schweiz nach England und den Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen fort. Diese Ausweise verdienen umso mehr Beachtung, als die Veröffentlichungen der Schweizer Handelsstatistik gänzlich ausbleiben, oder doch nur sehr verspätet erscheinen. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

1915		Seidenstoffe	Bänder
Februar	kg brutto	193,933	308,673
März	" "	274,188	340,855
April	" "	212,764	344,386
Mai	" "	187,192	346,300

Da es sich um Bruttogewichte handelt, müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die für die Stoffe auf etwa 30 Prozent und für Bänder auf etwa 40 Prozent bewertet werden können.

Österreich-Ungarn. Beglaubigung der Ursprungszeugnisse. Das Verbot, das die österreichisch-ungarische Regierung gegen die Einfuhr von Waren aus Feindesland erlassen hat, bedingt, daß den Sendungen nach der Monarchie Ursprungszeugnisse beigegeben werden müssen. Für die Beglaubigung dieser von der schweizerischen Handelskammer ausgestellten Zeugnisse haben die k. k. Konsulate jeweilen eine Gebühr von Fr. 5 pro Zeugnis erhoben, was bei Sendungen von geringem Wert (Postpakete) eine ganz erhebliche Verteuerung bedeutet. — Gestützt auf Art. 2 des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 9. März 1906 lautend: „Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbestellen oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei“, ist von zuständiger Seite gegen die Erhebung einer Visum-Gebühr durch die k. k. Konsulate Einspruch erhoben worden und es werden denn auch seit dem 6. Juli die Zeugnisse kostenlos beglaubigt.

Ursprungszeugnisse. Zu mehreren (auch mehr als 3), von demselben Versender gleichzeitig an denselben Empfänger aufgegebenen Paketsendungen nach Frankreich, Großbritannien und den

französischen und britischen Kolonien genügt nunmehr die Beigabe eines gemeinschaftlichen Ursprungszeugnisses. — Für Paketsendungen nach Großbritannien und den britischen Kolonien via Frankreich ist ein Ursprungszeugnis für Frankreich und ein solches für das Bestimmungsland erforderlich.

Rußland. Mit Ursprungszeugnissen versehene Waren werden seit dem 20. Juni 1915 ohne den Zollzuschlag von 100 Prozent zur Einfuhr nach Rußland zugelassen, auch wenn sie feindliches Gebiet transitiert haben.

Zollerhöhungen in der Türkei. Einer österreichischen Meldung ist zu entnehmen, daß die Einfuhrzölle durch Gesetz vom 31. Mai 1915 für die Dauer des Krieges von 15% auf 30% des Wertes erhöht worden sind.

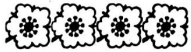


Konventionen



Preiskonvention der Schweizer Seidenfabrikanten. Die schweizerischen Seidenbandfabrikanten, deren Fabrikationszentrum Basel ist, schlossen eine Preiskonvention, nachdem die Preise eine erhebliche Erhöhung erfahren hatten.

Ein Kartell der schweizerischen Ausrüstungs-Anstalten. Aus St. Gallen wird gemeldet, daß Verhandlungen wegen Gründung eines Kartells der Ausrüstungsanstalten schweben.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Winterthur. Spinnereien und Zwirnerei Niedertöb A.-G. in Winterthur. Der erste Geschäftsbericht dieser Gesellschaft, welche im Dezember 1914 die bis dahin von der Aktiengesellschaft vormals Joh. Jacob Rieter & Co. betriebenen Spinnereien Niedertöb, Glattfelden und Buchental sowie die Zwirnerei Niedertöb mit Rückwirkung auf 30. April 1914 übernahm, teilt mit, daß sich das Unternehmen im August und September gezwungen sah, in allen Betrieben reduziert zu arbeiten. Gegen den Herbst hin machte sich dann langsam eine etwas bessere Stimmung geltend; das Geschäft erholte sich zusehends und schon vor Jahreschluß waren alle Etablissements auf Monate hinaus zu guten Preisen voll beschäftigt. Große Schwierigkeiten bereitete seit Anfang des Krieges die Rohstoffzufuhr; doch gelang es schließlich, sämtliche Baumwolle, die im Herbst zu billigen Preisen gekauft worden war, durch Italien hindurchzubringen. Diesem Umstande sei in erster Linie das günstige Resultat der vorliegenden Rechnung zu danken. Sie schließt, wie bereits mitgeteilt, bei 145,133 Franken Betriebsüberschuß mit einem Reingewinn von 98,249 Fr. ab, aus dem 6 Prozent auf das 750,000 Franken betragende Aktienkapital zur Verteilung gelangen sollen. Die Obligationenanleihe stellt sich ebenfalls auf 750,000 Franken, die Hypotheken auf 370,100 Franken, während die Immobilien und Mobilien mit 1,199,735 Franken und Baumwolle mit 573,978 Franken zu Buche stehen. Schuldbriefe, Wertschriften und Beteiligungen werden in einem einzigen Posten mit 328,150 Franken ausgewiesen.

— Basel. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Dollfuß-Mieg & Cie., Aktiengesellschaft (Dollfuß-Mieg & Cie., Société anonyme) in Mülhausen i. E. hat in Basel eine Zweigniederlassung unter derselben Firma errichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und Fortführung des Geschäftes und der sämtlichen Etablissements der frühern offenen Handelsgesellschaft „Dollfuß-Mieg & Cie. in Mülhausen, Dornach und Belfort, die Fabrikation von Artikeln der Textil-Industrie und der Handel mit solchen, der Betrieb aller Hilfs-Industrien und verwandten Industriezweigen, der Betrieb sowie die Errichtung und Erwerbung oder Pachtung aller Fabriken und Anlagen, welche zu den vorbezeichneten Zwecken nach dem Ermessen des Aufsichtsrates erforderlich oder dienlich erscheinen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind befugt: Ernst Thierry-Mieg in Basel; Leo Rambert in Basel; diese beiden als Vorstandsmitglieder und mit dem Rechte der Einzelzeichnung; ferner als Prokuristen mit Kollektivunterschrift je zu zweien; Julius Clade in Mülhausen; Eugen Liebguth in Mülhausen; Arthur Julg in